

Richtlinie zur Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter (Drittmittelrichtlinie)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 20. März 2014 - VII 340

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen
- 1.2 Dienstaufgabe
- 1.3 Drittmittel

2. Abschnitt: Einwerbung und Annahme

- 2.1 Öffentliche Drittmittel
 - 2.1.1 Definition
 - 2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag
 - 2.1.3 Annahme
- 2.2 Drittmittel Privater
 - 2.2.1 Definition
 - 2.2.2 Einwerbung
 - 2.2.3 Anzeige
 - 2.2.4 Annahme
- 2.3 Sponsoring
- 2.4 Spenden
- 2.5 Zuwendungsbestätigung
- 2.6 Nachweis und Veröffentlichung

3. Abschnitt: Verwaltung

- 3.1 Verwaltung
- 3.2 Privatkontenverfahren

4. Abschnitt: Verwendung

- 4.1 Verwendungszweck
- 4.2 Dienstreisen
- 4.3 Eigentumsregelung

5. Hinweise

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage: Hinweise zur Drittmittelrichtlinie

1. Abschnitt Grundsätzliche Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich und Vorbemerkungen

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Einwerbung, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln durch die Hochschule und ihre Mitglieder. Die dieser Verwaltungsvorschrift beigefügten Hinweise geben den Hochschulmitgliedern und der Hochschulverwaltung Anhaltspunkte für die Einwerbung und Verwaltung von Drittmitteln. Bei Einhaltung des Verfahrens und bei sachgerechter Entscheidung durch die Hochschule kann von einer zulässigen Einwerbung von Drittmitteln ausgegangen werden. Die Verantwortung für abweichendes Verhalten liegt im Einzelfall bei den Beteiligten.

1.2 Dienstaufgabe

Die Einwerbung und Verwendung von Mitteln Dritter für Forschung und Lehre gehört zu den Dienstaufgaben der in Forschung und Lehre selbständig tätigen Mitglieder der Hochschule und erfolgt im Hauptamt. Entscheidet sich ein Hochschulmitglied dafür, ein Drittmittelprojekt in Nebentätigkeit durchzuführen, finden die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung. Die Nebentätigkeit ist nach den allgemeinen beamten- und tarifrechtlichen Grundsätzen anzuzeigen oder zur Genehmigung zu beantragen. Insbesondere sind in Nebentätigkeit geleistete Einnahmen und Ausgaben nicht über die Hochschule zu leiten.

1.3 Drittmittel

Drittmittel sind öffentliche oder private Zuwendungen, Spenden, Sponsoring und sonstige Leistungen aus einseitig verpflichtenden oder gegenseitigen Verträgen sowie alle sonstigen geldwerten Vorteile, die die Hochschulen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten.

2. Abschnitt Einwerbung und Annahme

2.1 Öffentliche Drittmittel

2.1.1 Definition

Öffentliche Drittmittel sind Zuwendungen und Aufträge öffentlich rechtlicher Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union sowie solche Mittel, die direkt oder indirekt Mitteln der öffentlichen Hand entstammen.

2.1.2 Einwerbung, Anzeige, Antrag

Anträge über die Einwerbung öffentlicher Drittmittel sind der Hochschulleitung vor Antragstellung anzuzeigen. In den Richtlinien der Drittmittelgeberin oder des

Drittmittelgebers vorgesehene weitergehende Beteiligungserfordernisse bleiben unberührt.

2.1.3 Annahme

Der Genehmigungs- oder Zuwendungsbescheid der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle zuzuleiten. Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragsteller erklärt; das einwerbende Hochschulmitglied soll hierzu nicht bevollmächtigt werden. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Es kann abgelehnt werden oder die Annahme mit Auflagen versehen werden bei

- Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule,
- Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten anderer Mitglieder der Hochschule oder
- nicht angemessener Berücksichtigung von Folgekosten.

2.2. Drittmittel Privater

2.2.1 Definition

Drittmittel Privater sind alle Zuwendungen und Aufträge, die nicht unter Nummer 2.1.1 fallen.

2.2.2 Einwerbung

Das Hochschulmitglied soll die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle über die vorgesehene Einwerbung von Drittmitteln Privater bereits frühzeitig informieren.

2.2.3 Anzeige

Das Angebot Dritter zur Bereitstellung von Mitteln ist der Hochschulleitung oder der von ihr beauftragten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind eine Erklärung des Hochschulmitglieds über die Bereitstellung von Drittmitteln, der Drittmittelauftrag und die zur Entscheidung notwendigen Angaben und Unterlagen (zum Beispiel Vertragsentwurf) vorzulegen; dabei sind der Name und die Anschrift der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers anzugeben, bei Fördervereinen ist zusätzlich Auskunft über die Wahrnehmung von Funktionen des Hochschulmitglieds im Förderverein und die Herkunft der Gelder zu geben.

Darüber hinaus sind insbesondere vorzulegen:

- Erklärung über Höhe, Dauer und Zweckbestimmung der Mittel,
- Erklärung über Folgekosten,
- Erklärung der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers, ob und inwieweit die Mittel direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen,
- Erklärung, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Einflussnahme des einwerbenden Hochschulmitglieds an Beschaffungsvorgängen, die Produkte oder Dienstleistungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers zum Gegenstand haben, vorliegt.

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat ergänzend Erklärungen über rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zum Drittmittelgeber (zum Beispiel Art, Dauer und Umfang der Beziehungen, Beratervertrag, Mitglied im Aufsichtsrat oder in anderen Gremien der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers) zu verlangen, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Grund zur Versagung der Annahme bestehen. Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle hat sich ferner bestätigen zu lassen, dass keine weiteren Nebenabreden getroffen wurden und alle gewollten Inhalte in den vorgelegten Unterlagen enthalten sind.

2.2.4 Annahme

Die Annahme wird durch die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle im Einvernehmen mit dem Antragstellenden erklärt. Das einwerbende Hochschulmitglied kann die Hochschule dabei nicht vertreten. Das Angebot ist abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt; es kann abgelehnt oder die Annahme mit Auflagen versehen werden, wenn die in Nummer 2.1.3 genannten Versagungsgründe vorliegen.

2.3 Sponsoring

Die Bereitstellung finanzieller Mittel, Produkte oder Dienstleistungen durch Private auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung kann auch zu dem Zweck erfolgen, damit unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit zu verfolgen. Die Vorschriften über die Einwerbung von Drittmitteln Privater gelten entsprechend.

2.4 Spenden

Spenden im Sinne der Richtlinie sind Zuwendungen an die Hochschulen, die wissenschaftliche oder als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke fördern.

2.5 Zuwendungsbestätigung

Bei Zuwendungen zur Förderung von Aufgaben der Hochschule ist der Zuwendungsgeberin oder dem Zuwendungsgeber auf deren Verlangen für steuerliche Zwecke eine Zuwendungsbestätigung nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung über die Höhe der Zuwendung zu erteilen, soweit die Voraussetzungen dazu vorliegen. Aus dieser Bestätigung muss sich insbesondere auch ergeben, ob der zugewendete Betrag oder die Sachzuwendung unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke oder für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke verwendet wird (§ 10b des Einkommensteuergesetzes). Die Bescheinigung darf erst erteilt werden, wenn der zugewendete Betrag bei der für die Hochschule zuständigen Kasse vereinnahmt oder wenn die Sachzuwendung in das Eigentum des Landes oder der Hochschule übergegangen ist. Für Mittel und Leistungen, die für die Durchführung eines Forschungsauftrags erbracht werden, darf Auftraggebenden die Zuwendungsbestätigung nicht erteilt werden.

2.6 Nachweis und Veröffentlichung

Alle aus Sponsoring, Spenden, Werbung oder Schenkungen angenommenen Einnahmen sowie Sach- oder Dienstleistungen sind jährlich gesondert zu erfassen. Die Hochschulen haben angenommene Leistungen mit einem Wert von mehr als 1000 EUR in dem auf die Annahme folgenden Kalenderjahr in einer Pressemitteilung und im Internet listenmäßig zu veröffentlichen, soweit die Drittmittelgebende oder der Drittmittelgeber mit der Veröffentlichung der Angaben einverstanden sind. In die Veröffentlichung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Name der/ des Fördernden,
- Höhe des Geldbetrages oder Bezeichnung der Sache oder Dienstleistung mit Angabe des vollen Wertes,
- Hinweis zur Verwendung.

3. Abschnitt Verwaltung

3.1 Verwaltung

Die Einnahmen und Ausgaben von Drittmitteln sind in den hierfür ausgebrachten Haushaltstiteln des Landes oder im Wirtschaftsplan auszuweisen und nach den für die Landesverwaltung geltenden Bestimmungen zu bewirtschaften, es sei denn, die Bedingungen der Drittmittelgeberin oder des Drittmittelgebers sehen etwas anderes vor. Die aus Mitteln Dritter fließenden Einnahmen sind nach § 34 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern rechtzeitig und vollständig zu erheben. Die Hochschule ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die für die Leistung von Ausgaben erforderlichen Mittel im Rahmen der Gesamtdeckung kassenmäßig zur Verfügung stehen. Die Hochschule regelt die Erhebung und Verwendung von Gemeinkostenzuschlägen; bei Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, soll ein Gemeinkostenzuschlag erhoben werden. Aus Drittmitteln gebildete Haushaltsreste werden im nachfolgenden Haushaltsjahr wieder zur Verfügung gestellt. Die Erklärungen nach Nummer 2.2.3 einschließlich des Angebots sind zu den Akten zu nehmen. Das Gleiche gilt nach Abschluss des Drittmittelprojekts für die Abrechnung und gegebenenfalls für den Nachweis der Verwendung. Die Vorschriften über das Körperschaftsvermögen nach § 105 des Landeshochschulgesetzes bleiben davon unberührt.

3.2 Privatkontenverfahren

Soll nach § 47 Absatz 4 Satz 4 des Landeshochschulgesetzes für Forschungsvorhaben von der Verwaltung der Mittel Dritter durch die Hochschule abgesehen werden, hat das Hochschulmitglied mit der Anzeige des Drittmittelprojekts zugleich einen Antrag über die beabsichtigte Annahme von Mitteln Dritter vorzulegen. In diesem Antrag sind die Gründe für eine Abweichung vom Regelverfahren nach Nummer 2.2 darzulegen. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung oder die von ihr bestimmte Stelle. Hat die Hochschulleitung oder die von ihr bestimmte Stelle der Abwicklung außerhalb des Haushaltsplans oder

Wirtschaftsplans zugestimmt, ist das Mitglied der Hochschule für die Verwaltung der Drittmittel selbst verantwortlich. Die im Zusammenhang mit der Abwicklung entstehenden schriftlichen Unterlagen sind nach den für die Landesverwaltung geltenden Fristen aufzubewahren; für Zwecke der Prüfung sind sie bereitzuhalten und notwendige Auskünfte zu erteilen. Auch Forschung mit Mitteln Dritter, die im Privatkontenverfahren verwaltet werden, ist Dienstaufgabe.

4. Abschnitt Verwendung

4.1 Verwendungszweck

Die Mittel Dritter sind für den von der Drittmittelgeberin oder von dem Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden. Gesetzliche und tarifvertragliche Regelungen dürfen nicht entgegenstehen. Treffen die Bestimmungen keine Regelung, bestimmt die Hochschule über die Verwendung der Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit zu berücksichtigen.

4.2 Dienstreisen

Bei der Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen der Landesbediensteten im Rahmen von Drittmittelvorhaben finden die Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Anwendung.

4.3 Eigentumsregelung

Gegenstände, die aus Mitteln Dritter beschafft werden, gehen in das Eigentum des Landes über und sollen Forschung und Lehre erhalten bleiben, es sei denn, die Drittmittelgeberin oder der Drittmittelgeber hat etwas anderes bestimmt; ein Übergang des Eigentums auf ein Hochschulmitglied ist ausgeschlossen. Die Gegenstände sind zu inventarisieren und zu kennzeichnen.

5. Hinweise

Die Hinweise zur Drittmittelrichtlinie sind Bestandteil dieser Verwaltungsvorschrift.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Schwerin, den 20. März 2014

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mathias Brodtkorb', is centered on the page.

**Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Anlage

Hinweise zur Drittmittelrichtlinie

1

Zu Nummer 1.2 – Dienstaufgabe

Die in der Forschung selbstständig tätigen Mitglieder der Hochschule sind im Rahmen ihrer Dienstaufgaben berechtigt, Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus Haushaltsmitteln der Hochschule finanziert werden. Diese Forschung mit Mitteln Dritter ist Teil der Hochschulforschung. Hierauf aufbauend unterstreicht das Landeshochschulgesetz die zunehmende Bedeutung der Drittmittelforschung als Bestandteil der Hochschulfinanzierung dadurch, dass die in der Forschung selbstständig tätigen Mitglieder der Hochschule ausdrücklich aufgefordert werden, Mittel Dritter zu Forschungszwecken einzuwerben und zu verwenden (§ 47 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes).

In der Drittmittelrichtlinie wird klar gestellt, dass die Forschung mit Mitteln Dritter nicht nur im Rahmen der dienstlichen Aufgaben erlaubt ist, sondern zu den im Rahmen des bestehenden Beschäftigungsverhältnisses auszuübenden Dienstaufgaben gehört und im Hauptamt wahrgenommen wird. Dies setzt selbstverständlich voraus, dass das bestehende Beschäftigungsverhältnis die selbständige Durchführung von Forschungsvorhaben vorsieht.

Nach der Definition der Hochschulgesetze ist lediglich die Drittmiteleinwerbung zu Forschungszwecken geregelt. In dieser Richtlinie wird die Trennung von Forschung und Lehre aufgegeben und die Drittmiteleinwerbung grundsätzlich in Beziehung zu den gesamten von der Hochschule wahrzunehmenden Aufgaben gestellt.

Die Zuordnung der Drittmiteleinwerbung und –verwendung zu den Dienstaufgaben und zum Hauptamt bedeutet, dass

- Honorare oder gesetzlich beziehungsweise tariflich nicht vorgesehene Vergütungen nicht aus Drittmitteln an das Hochschulmitglied gezahlt werden dürfen, da seine Leistungen durch die Bezüge des Dienstherrn beziehungsweise das Gehalt des Arbeitgebers abgegolten sind;
- sonstige den Hochschulmitgliedern obliegende Dienstaufgaben Vorrang haben (§ 47 Absatz 1 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes).

Die Durchführung von Drittmittelprojekten in privater Nebentätigkeit wird dadurch nicht ausgeschlossen. Wie bisher ist den Hochschulmitgliedern die Wahlmöglichkeit eröffnet. Ein Drittmittelprojekt kann allerdings nur einheitlich entweder als Dienstaufgabe oder als Nebentätigkeit ausgeführt werden. Beschäftigt ein Mitglied der Hochschule im Rahmen eines als Nebentätigkeit übernommenen Drittmittelprojektes Personal als Arbeitgeber, hat dieser die Arbeitgeberpflichten in arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht zu erfüllen. Für eine dem Arbeitnehmer eventuell arbeitsvertraglich zugesagte Zusatzversorgung haftet das Mitglied persönlich. Wird dieses Personal in Einrichtungen der Hochschule beschäftigt oder sollen Geräte aufgestellt und genutzt werden, die Privateigentum sind, so bedarf es der Zustimmung der Hochschule. Die Hochschulverwaltung darf keine über Auskünfte hinaus gehende Verwaltungshilfe leisten.

Zu Nummer 1.3 – Drittmittel

Mittel Dritter sind solche Gelder, die nicht vom Träger der Hochschule zur Aufgabenerfüllung zugewiesen werden. Zuwendungen Dritter sind Geld-, Sach- oder sonstige Leistungen, die der Hochschule gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. Keine Gegenleistung ist die Erstellung von allgemeinen Erfahrungsberichten oder von Verwendungsnachweisen. Zu den Sachleistungen gehören nicht nur körperliche Gegenstände von bleibendem Wert (Investitionen), sondern auch Verbrauchsgegenstände. Sonstige geldwerte Vorteile sind alle anderen Leistungen Dritter, die der Hochschule oder einem ihrer Mitglieder zu Gute kommen, beispielsweise die Überlassung von Räumen, Einrichtungen oder Personal, die Bereitstellung von Fahrscheinen, Flugscheinen, Hotelunterkünften und so weiter, soweit diese vom Drittmittelgeber unentgeltlich oder erheblich verbilligt zur Verfügung gestellt werden (siehe Nummer 4.3).

Die Berechtigung zur Annahme von Drittmitteln umfasst nicht

- Mittel für Zwecke, die nicht zu den Aufgaben der Hochschule gehören;
- Zuwendungen, die an ein Hochschulmitglied nicht für dienstliche, sondern für private Zwecke gegeben werden; insoweit ist der Erlass des Innenministeriums über das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung vom 6. Mai 1999 (AmtsBl. MV S. 558) zu beachten;
- Preisnachlässe oder an den Umsatz gekoppelte Vergünstigungen, da diese allein der Reduzierung des Beschaffungsaufwands dienen;
- Mittel für gesetzlich verbotene oder sittenwidrige Zwecke.

2

Zu Nummer 2.1 – Öffentliche Drittmittel

Zu Nummer 2.1.1 – Definition

Die Feststellung, ob und in welchem Umfang Mittel Dritter direkt oder indirekt der öffentlichen Hand entstammen, wird von der Hochschule aufgrund der Angaben nach Nummer 2.2.3 getroffen. Zu den Mitteln, die indirekt der öffentlichen Hand entstammen, gehören alle Mittel, die dem Drittmittelgeber unmittelbar von öffentlichen Einrichtungen zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke zugewendet werden. Bei der Annahme und Verwendung der Drittmittel gelten die Vorschriften jeweils über die öffentlichen oder über die privaten Drittmittel, soweit eine getrennte Vereinnahmung und Verwendung möglich ist. Ist bei einer Gemeinschaftsfinanzierung von Maßnahmen eine getrennte Behandlung nach privaten und öffentlichen Drittmitteln nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, kann wie folgt verfahren werden:

Soweit der Anteil der öffentlichen Mittel an der Zuwendung oder an dem Auftrag überwiegt, finden die Vorschriften über die Annahme und Verwendung öffentlicher Drittmittel Anwendung; im Übrigen gelten die Vorschriften über die privaten Drittmittel.

Zu Nummer 2.1.3 – Annahme

Bei öffentlichen Drittmitteln kommt es in der Regel nur dann zur Ablehnung der Annahme, wenn die in Nummer 2.1.3 genannten Gründe vorliegen. Ein Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften dürfte die Ausnahme sein; im Einzelfall kann aber ein Verstoß gegen spezielle Gesetze, die insbesondere Datenschutz, Strahlenschutz, Gentechnik, Tierschutz oder Arzneimittel betreffen, nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigung anderer Aufgaben der Hochschule kann sich insbesondere aus einer unverhältnismäßigen Inanspruchnahme der Ressourcen der Hochschule durch Drittmittelprojekte ergeben.

Zuständig für die Annahme ist die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle. In der Praxis werden zum Zeitpunkt der Annahme von öffentlichen Drittmitteln kaum noch Einwendungen erhoben werden können. Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle sollte die Versagensgründe daher schon vor der Weiterleitung von Förderanträgen prüfen.

Zu Nummer 2.2 - Drittmittel Privater Zu Nummer 2.2.2 – Einwerbung

Die gesetzliche Regelung zur Forschung mit Mitteln Dritter und die ergänzende Drittmittelrichtlinie sollen dazu beitragen, dass die betroffenen Hochschulmitglieder bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben keine dienstrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung befürchten müssen. Der Schutzzweck des Verfahrens soll nicht nur dann gelten, wenn das Hochschulmitglied keine sonstigen unmittelbaren oder mittelbaren Kontakte zum Drittmittelgeber unterhält, sondern auch dann, wenn das durch die Zuwendungen mittelbar begünstigte Hochschulmitglied laufende dienstliche Beziehungen zum Drittmittelgeber in Forschung und Lehre unterhält. Nähere Regelungen über die Aufgaben, Pflichten und Berechtigungen im Zusammenhang mit der Einwerbung, Annahme, Verwaltung und Verwendung von Drittmitteln sind vor dem Hintergrund gewachsener Sensibilität gegenüber Versuchen unlauterer Einflussnahmen auf alle Bereiche der öffentlichen Verwaltung geboten. Der Bundesgesetzgeber hat die Strafvorschriften gegen Vorteilsannahme und Bestechlichkeit (§§ 331 ff. StGB) durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 13. August 1997 verschärft. Die strafbare Vorteilsannahme (§ 331 StGB) setzt nicht mehr voraus, dass ein Vorteil in Beziehung zu einer konkreten Diensthandlung steht. Es reicht aus, dass der Vorteil die Gegenleistung für die Dienstausübung als solche bildet. Damit sollen auch Erscheinungsformen erfasst werden, die mit „Landschaftspflege“ oder „Schaffung eines günstigen Klimas“ umschrieben werden. Außerdem werden nunmehr die so genannten Dritt Vorteile strafrechtlich erfasst, um Umgehungsversuchen durch die Gewährung von Vorteilen an private oder institutionelle Dritte (zum Beispiel Vereine) zu begegnen. Bei der Einwerbung und der Annahme von Drittmitteln muss deshalb jeder Eindruck einer Käuflichkeit von dienstlichem Handeln, beispielsweise bei der Mitwirkung an Beschaffungsentscheidungen, vermieden werden. Insbesondere darf ein Vorteil - für sich oder für Dritte - nicht als unlautere Gegenleistung für die Dienstausübung gefordert oder angenommen werden.

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn das für die Einwerbung und Annahme von Drittmitteln in den Drittmittelrichtlinien festgelegte formalisierte Verfahren von den Hochschulmitgliedern eingehalten wird. Wichtige Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Verfahren ist die frühzeitige Beteiligung der Hochschulverwaltung an den Verhandlungen, damit die Hochschule ihre Beratungsfunktion wahrnehmen kann. Die hierzu

erforderlichen Angaben des Hochschulmitglieds müssen vollständig und richtig sein.

Auf folgende Sachverhalte, bei denen mit dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Konsequenzen gerechnet werden muss, wird besonders hingewiesen:

- die Annahme von umsatzabhängigen Zuwendungen, insbesondere Einrichtung von so genannten Bonuskonten durch Lieferfirmen;
- die Finanzierung von Reisen und Arbeits- oder Fortbildungsveranstaltungen, die nicht überwiegend der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule dienen; dies gilt erst recht für die - auch teilweise - Finanzierung von Reisekosten für private Begleitpersonen;
- die Finanzierung von Betriebsfeiern und Ausflügen aus Mitteln von Firmen im Rahmen bestehender oder zu erwartender Geschäfts-/Lieferbeziehungen.

Dienstrechtliche oder strafrechtliche Konsequenzen können nicht dadurch vermieden werden, dass Mittel über Dritte (zum Beispiel Vereine) geleitet oder von diesen verwaltet werden.

Zu Nummer 2.2.3 – Anzeige

Die Hochschulleitung oder die von ihr beauftragte Stelle kann nur dann sachgerecht entscheiden, ob sie die Drittmittel für die Hochschule annehmen darf, wenn das einwerbende Hochschulmitglied umfassend den Stand der bisherigen Einwerbung anzeigt und die vorliegenden schriftlichen Informationen (zum Beispiel Vertragsentwurf) beifügt. Die erforderlichen Angaben sind im Einzelnen in der Drittmittelrichtlinie genannt.

Zum Schutz des einwerbenden Hochschulmitglieds soll durch das in der Drittmittelrichtlinie vorgesehene Verfahren und die abzugebenden Erklärungen auch sichergestellt werden, dass die Annahme von Drittmitteln nicht unter dienstrechtlichen oder strafrechtlichen Gesichtspunkten zu beanstanden ist, falls zwischen dem einwerbenden und gegebenenfalls mittelbar begünstigten Hochschulmitglied und dem Drittmittelgeber sonstige tatsächliche oder rechtliche Beziehungen bestehen. Dabei kann es sich um gegenwärtige oder vergangene Beziehungen, aber auch um solche handeln, die in einem überschaubaren Zeitraum zu erwarten sind (zum Beispiel Lieferbeziehungen, sonstige Aufträge, Beteiligungsverhältnisse oder Zuwendungen).

Auch Beziehungen zum Drittmittelgeber, die das Hochschulmitglied nur mittelbar betreffen (zum Beispiel zu Angehörigen oder zu Vereinigungen, denen das Hochschulmitglied angehört), können hier von Bedeutung sein. Es liegt im eigenen Interesse des Hochschulmitglieds, diese Verhältnisse gegenüber der Hochschulleitung offen zu legen, da diese nur so die rechtliche Situation zutreffend einschätzen kann und nur bei vollständiger und richtiger Information die Annahmeerklärung die damit verbundenen rechtlichen Wirkungen vollständig entfalten kann.

Ergänzende Erklärungen werden in der Regel bei Beschaffungsvorgängen angefordert werden müssen, wenn eine Bedarfsbeschreibung aufgrund der besonderen Spezifikation durch das beteiligte Hochschulmitglied zu einer entscheidenden Einengung der Beschaffungsentscheidung führt.

Zu Nummer 2.2.4 – Annahme

Drittmittel von privaten Auftrags- oder Zuwendungsgebern werden von der Hochschule auf der Grundlage schriftlicher

Erklärungen angenommen. Nur die Hochschulleitung oder eine ausdrücklich von ihr bestimmte Stelle sind befugt, die Annahme zu erklären und Drittmittelverträge zu schließen. Damit soll gleichzeitig sichergestellt werden, dass der Drittmittelgeber über die Annahme und die Bedingungen, unter der sie erfolgt, informiert wird und gegebenenfalls der Wille des Drittmittelgebers über die Verwendung der Mittel hinreichend dokumentiert wird.

Soweit es ausnahmsweise zu keinem schriftlichen Vertragsabschluss kommt, soll die Hochschule die Entscheidung über die Annahme in Schriftform erklären. Die Hochschulleitung prüft, ob Versagungsgründe vorliegen und entscheidet über die Annahme. Der Kanzler soll die Entscheidung der Hochschulleitung vorbereiten.

Zu Nummer 2.3 – Sponsoring

Unter Sponsoring im engeren, betriebswirtschaftlichen Sinne wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit des Sponsors verfolgt werden. Leistungen eines Sponsors beruhen regelmäßig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind.

Bei der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Sponsor und der Hochschule sollten folgende Schranken beachtet werden:

- Der Sponsoring-Vertrag darf zu keiner Beeinträchtigung von Forschung und Lehre führen.
- Es ist auf eine Trennung von Werbung und redaktionellem Inhalt bei Veröffentlichungen und öffentlichen Darstellungen zu achten. Von der Mitwirkung an Werbemaßnahmen, die mit dem Charakter der Hochschule als öffentliche Einrichtung und ihrem spezifischen gesetzlichen Auftrag nicht vereinbar sind beziehungsweise dem Ansehen der Hochschule abträglich sein können, soll abgesehen werden.
- Die Abhängigkeit von einem bestimmten Unternehmen und dessen Produkten sowie auch der Eindruck einer derartigen unangemessenen Abhängigkeit soll vermieden werden.
- Es dürfen durch den Sponsoring-Vertrag keine Zusagen von Einzelentscheidungen der Hochschule in anderen Bereichen als dem, der den Gegenstand der Austauschbeziehungen des Sponsoring-Vertrags bildet, als Gegenleistung für das Sponsoring gegeben oder in Aussicht gestellt werden.
- Der Sponsoring-Vertrag, der schriftlich abgeschlossen wird, soll die Leistungen des Sponsors und die Gegenleistungen der Hochschule eindeutig bestimmen. Dabei muss die Hochschule prüfen, ob sie über die Rechte verfügen kann, die Gegenstand des Sponsoring-Vertrags sind beziehungsweise ob es bei Rechten Dritter der Vereinbarung mit diesen bedarf.

In den Sponsoring-Verträgen sollte ein Rücktrittsrecht vorgesehen werden, für den Fall, dass sich Beeinträchtigungen der Lehre und Forschung oder andere der oben angegebenen Probleme bei der Umsetzung der Beziehungen ergeben sollten.

Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die Hochschule der Körperschaftssteuerpflicht bezüglich der Einnahmen aus dem Sponsoring-Vertrag unterliegt, es sei denn, dass dieser so ausgestaltet und durchgeführt wird, dass die Hochschule an den Werbemaßnahmen des Sponsors nicht aktiv mitwirkt, sondern sich darauf beschränkt, auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hinzuweisen. Dieser Hinweis kann auch unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen (vgl. im Einzelnen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. Februar 1998, BStBI 1998 12. 212).

Zu Nummer 2.4 – Spenden

Geld- oder Sachspenden dürfen nicht zur Beeinflussung von Beschaffungsentscheidungen oder in Abhängigkeit von Umsatzgeschäften vergeben werden. Geldspenden dürfen nicht per Verrechnungsscheck oder in bar, sondern müssen per Überweisung erfolgen.

3

Zu Nummer 3.1 – Verwaltung

Drittmittel werden durch die Einstellung in den Haushaltsplan Landesmittel und werden deshalb nach denselben gesetzlichen Bestimmungen abgewickelt. Auftragsbeziehungen bestehen aus Leistung und Gegenleistung; der von der Hochschule zu erbringenden Leistung muss das Entgelt des Auftraggebers entsprechen (adäquate Gegenleistung). Für die Festlegung des Entgelts ist § 63 Landeshaushaltsordnung zu beachten. Etwas anderes kann gelten, wenn es sich um ein gemeinschaftlich finanziertes Projekt der Hochschule und des Drittmittelgebers handelt. Das Entgelt soll sämtliche auf das Projekt entfallende Personalkosten decken (einschließlich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, der Umlage zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, der darauf entfallenden pauschalen Steuern, der jährlichen Sonderzuwendungen, des Urlaubsgeldes und der vermögenswirksamen Leistungen), mindestens aber die Kosten für das Personal, das nicht auf Stellen des Haushaltsplans geführt wird.

Das Entgelt soll ferner den Kostenersatz umfassen für

- alle vorhersehbaren Personalnebenkosten (zum Beispiel Beihilfen, Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld, Kosten für Einstellungs- und Strahlenschutzuntersuchungen und so weiter). Dabei können vorgegebene Pauschsätze herangezogen werden;
- den Materialaufwand und den sonstigen im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags anfallenden Sachaufwand (zum Beispiel Reisekosten, Gebühren für die Benutzung von EDV-Anlagen, die Kosten für die Beschaffung von Geräten, die für die Durchführung des Forschungsauftrags benötigt werden und so weiter);
- die Kosten der Mitwirkung aller sonstigen bei der Durchführung des Forschungsauftrags eingesetzten und aus Landesmitteln bezahlten Bediensteten. Dabei können die vom Finanzministerium für die Haushaltsplanaufstellung vorgegebenen Richtsätze für die Veranschlagung der Besoldungen, Vergütungen und Löhne zu Grunde gelegt werden;
- die anteiligen Gemeinkosten (zum Beispiel Inanspruchnahme staatlicher Räume und

Einrichtungen, anteiliger Aufwand für das Verwaltungspersonal, sonstige nicht besonders quantifizierbare oder abrechenbare Kosten). Sofern nicht ein besonderes Entgelt zur Abgeltung der Gemeinkosten vereinbart ist, ist ein angemessener Zuschlag zu berechnen.

Der Kostenersatz kann in geeigneten Fällen pauschaliert werden. Bei einem überwiegenden Interesse der Hochschule an der Durchführung eines Forschungsauftrags kann der Kostenersatz ermäßigt werden, in besonderen Ausnahmefällen von ihm abgesehen werden.

Zu Nummer 3.2 – Privatkontenverfahren

Richtet der Drittmittelempfänger mit Zustimmung der Hochschulleitung oder der von ihr bestimmten Stelle für die Abwicklung der Zahlungen ein privates Sonderkonto ein, trägt er persönlich – und zwar ausschließlich – die Verantwortung dafür, dass die Zweckbestimmung für die Verwendung der Drittmittel eingehalten wird. Arbeitsverhältnisse können nur mit dem Drittmittelempfänger als Arbeitgeber begründet werden (Privatdienstverträge); das Land und die Hochschule werden aus diesen Arbeitsverhältnissen weder berechtigt noch verpflichtet. Die Hochschulverwaltung darf keine über Auskünfte hinausgehende Verwaltungshilfe leisten.

Überschüsse sind der Hochschule zur Förderung von Forschung und Lehre im jeweiligen Fachgebiet zuzuführen. Beschaffte Geräte sind dem Land zu übereignen, sofern der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat; eine Eigentumsübertragung auf das Hochschulmitglied ist in jedem Falle ausgeschlossen (vgl. Nr. 4.3). Die Vorschriften der Drittmittelrichtlinie gelten in gleicher Weise für die im Privatkontenverfahren verwalteten Mittel. Der Drittmittelempfänger hat der Hochschule auf Verlangen Auskunft zu erteilen und Rechnung zu legen. Der Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach § 91 Landeshaushaltsordnung.

4

Zu Nummer 4.1 – Verwendungszweck

Soweit die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwendung von Drittmitteln und sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmt, liegt die Verantwortung für die Anwendung des pflichtgemäßen Ermessens beim Beauftragten für den Haushalt. Dabei sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Nach § 7 der Landeshaushaltsordnung gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Hieraus folgt zum Beispiel:

- Aus Mitteln Privater dürfen nach pflichtgemäßem Ermessen auch Dienstzimmerausstattungen mit über den allgemein geltenden Richtsätzen liegenden Kosten beschafft werden.
- Aus Mitteln Privater dürfen auch Bewirtungskosten in angemessenem Umfang bezahlt werden, wenn ein dienstlicher Anlass besteht.
- Grundsätzlich gilt beim Land der Selbstversicherungsgrundsatz. Ausnahmsweise können Gegenstände, die aus Mitteln Dritter finanziert werden, versichert werden, wenn der Drittmittelgeber eine Versicherung verlangt und die Prämien erstattet oder wenn der Versicherungsbeitrag aus verfügbaren Drittmitteln, die von privater Seite stammen, entrichtet werden kann. Bei Forschungsaufträgen privater Dritter können von

der Hochschule Haftpflichtversicherungen abgeschlossen werden, wenn das Vorhaben mit besonderen Risiken verbunden ist und der Versicherungsbeitrag aus dem verfügbaren Entgelt entrichtet werden kann.

Bei der Verwendung von öffentlichen Drittmitteln sind die Landeshaushaltsordnung und die Verwaltungsvorschriften des Landes zu beachten, soweit keine abweichenden Bewilligungsbedingungen des Drittmittelgebers bestehen; das Ermessen der Hochschule ist insoweit eingeschränkt.

Bei Gemeinschaftsfinanzierungen, die sowohl mit öffentlichen als auch privaten Drittmitteln erfolgen, wird auf Nummer 2.1.1 der Hinweise verwiesen.

Personal darf zu Lasten von Mitteln Dritter, die über den Haushaltsplan abgewickelt werden, nur in einem Arbeitsverhältnis zum Land beschäftigt werden. Diese Arbeitsverhältnisse sollen grundsätzlich befristet werden. Für den Abschluss befristeter Arbeitsverträge gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Bestimmungen; bei hauptberuflich tätigem wissenschaftlichem Personal sind befristete Arbeitsverträge nach §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I, S. 506) abzuschließen.

Liegen ausnahmsweise die Voraussetzungen für den Abschluss von befristeten Arbeitsverträgen nicht vor, so können mit den aus Mitteln Dritter vergüteten Bediensteten unbefristete Verträge abgeschlossen werden. Durch Nebenabreden soll der Bedienstete bei seiner Einstellung - im Hinblick auf eine erforderlich werdende Kündigung aus betriebsbedingten Gründen - ausdrücklich auf die Abhängigkeit seines Beschäftigungsverhältnisses von Mitteln Dritter hingewiesen werden.

Aus Drittmitteln und sonstigen Einnahmen dürfen keine zusätzlichen Vergütungen an Bedienstete des Landes gezahlt werden, unabhängig davon, ob diese ihre Vergütung aus einer im Haushaltsplan veranschlagten Stelle oder aus von Dritten bereitgestellten Mitteln erhalten. Ausnahmen durch Bestimmungen des Auftraggebers sind nicht möglich. Überstundenvergütungen sowie Zulagen dürfen gezahlt werden, wenn die gesetzlichen und sonstigen tarifvertraglichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

Zu Nummer 4.2. – Dienstreisen

Soweit Reisekostenvergütungen für Dienstreisen im Rahmen von Drittmittelvorhaben in vollem Umfang aus Drittmitteln erstattet werden und der Drittmittelgeber ausdrücklich einer Überschreitung der in § 4 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes genannten Sätze für Fahrkosten beziehungsweise der in § 8 Absatz 1 Satz 1 des Landesreisekostengesetzes genannten Sätze für Übernachtungskosten zugestimmt hat, kann Folgendes angenommen werden:

- Ein triftiger Grund zur Kostenerstattung im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des Landesreisekostengesetzes;
- die Unvermeidbarkeit der Mehrkosten beim Übernachtungsgeld im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 3 des Landesreisekostengesetzes.